

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail
corine.kloeti@bj.admin.ch
franziska.zumstein@bj.admin.ch

Bern, 2. September 2015

**Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV)
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Für die Möglichkeit zu obengenannter Sache Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Kinderschutz Schweiz setzt sich schweizweit dafür ein, dass alle Kinder gewaltfrei aufwachsen können, dass ihre Rechte gewahrt werden und ihre Integrität geschützt wird. Kinderschutz Schweiz hat sich bereits während der Debatten in den eidgenössischen Räten als Fachorganisation mehrfach differenziert zu einem Tätigkeitsverbot für verurteilte pädosexuelle Täter und Täterinnen und zur Initiative von Marche Blanche "Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen" geäußert. Dass Kinder vor Wiederholungsstraftaten gegebenenfalls mit einem Tätigkeitsverbot für die betroffenen Täter geschützt werden können, begrüßt Kinderschutz Schweiz im Grundsatz. Gegen die Initiative sprach aus unserer Sicht, dass sie mit dem zwingenden lebenslänglichen Tätigkeitsverbot für alle verurteilten Täter und Täterinnen das Verhältnismässigkeitsprinzip und Völkerrecht verletzte.

Kinderschutz Schweiz sowie weitere Kinder- und Jugendschutzorganisationen haben in den Debatten um ein Tätigkeitsverbot auch darauf hingewiesen, dass die allermeisten Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern nicht von vorbestraften Tätern verübt werden. Ein

menschenrechtskompatibles Tätigkeits- und Kontaktverbot für einschlägig vorbestrafte Täter macht zwar Sinn, soll aber nicht den Blick davon ablenken, dass für einen signifikant besseren Schutz von Kindern vor der Verletzung ihrer sexuellen Integrität und anderen Formen von schwerer Gewalt mehr und effizientere Massnahmen im präventiven Bereich und in der Früherkennung dringend nötig wären, diese heute aber in der Schweiz nur ungenügend vorhanden sind.

Allgemeine Würdigung

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat in seinem Vorschlag für die Umsetzung der Initiative, die ein wichtiges Prinzip der Bundesverfassung und Völkerrecht missachtet, diese negativen Effekte zu dämpfen versucht und unterstützen die Variante 1, die ein richterliches Ermessen im Härtefall vorsieht. Die Variante 2 hingegen, die in jedem Fall ein zwingendes Tätigkeitsverbot zur Folge hat, lehnt Kinderschutz Schweiz dezidiert ab.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 123c BV enthält keine Bestimmung dazu, wie das Tätigkeitsverbot konkretisiert und in der Praxis umgesetzt werden soll. Es bedarf der Präzisierung auf Gesetzesstufe. Artikel 123c BV soll aufgrund des Bundesgesetzes über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot, welches am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wie folgt umgesetzt werden:

Variante 1 Artikel 67 Absatz 4ter (Härtefallbestimmung)

Der Bundesrat sieht mit der Variante 1 vor, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit im Einzelfall gewahrt werden kann. Die Möglichkeit von der zwingenden Verhängung eines lebenslangen Tätigkeitsverbots abzusehen ist insbesondere in Fällen von sogenannter Jugendliebe eine wichtige Lösung. Kommt es beispielsweise zu einvernehmlichen sexuellen Kontakten zwischen knapp 16- und 20-jährigen Jugendlichen, würde die volljährige Person ohne diese Härtefallbestimmung, lebenslänglich nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen – also generell mit Personen bis zum 18. Altersjahr – arbeiten dürfen. Durch Anwendung der Variante 1 würde die zwar volljährige aber immer noch sehr junge Person nicht mit der Einstufung "pädosexuelle oder pädophile Person" belastet werden. Kinderschutz Schweiz begrüsst den Vorschlag der Variante 1 zu Artikel 67 Absatz 4ter.

Art. 67 Abs. 6

Kinderschutz Schweiz begrüsst, dass zur Umsetzung und Überwachung eines Tätigkeitsverbots nach Absatz 3, 4 oder 4bis in jedem Fall Bewährungshilfe angeordnet werden soll.

Artikel 371a StGB, Strafregisterauszug /Sonderprivatauszug

Artikel 371a StGB sieht vor, dass unter anderem Personen, die eine berufliche oder organisierte ausserberufliche Tätigkeit mit minderjährigen Personen ausüben möchten, einen Sonderprivatauszug einfordern können.

Kinderschutz Schweiz begrüsst die Einführung dieser Möglichkeit für Arbeitgeber und Vereine, die Einreichung eines Sonderprivatauszugs zur Ausübung der Tätigkeit von ihren Mitarbeitenden zu verlangen. Die Umsetzung über einen inhaltlich eingeschränkten Sonderprivatauszug aus dem Strafregister erachten wir als angemessene Lösung.

Die Anforderung eines speziellen Strafregisterauszugs darf jedoch nicht als absolute Sicherheit interpretiert werden. Denn nur bei einem sehr kleinen Anteil aller sexuellen Straftaten kommt es zu einer Verurteilung und damit zu einem Registereintrag. Diesen Sonderprivatauszug als Arbeitgeber oder Verein von neuen Mitarbeitenden zu verlangen kann deshalb nur ein kleiner Bestandteil der gesamten Bemühungen eines Betriebs bzw. einer Organisation sein, Delikten gegen die sexuelle Integrität von Kindern vorzubeugen. Die Gefahr besteht, dass Arbeitgeber diese Möglichkeit nicht nutzen oder im Gegenteil, sich damit begnügen und sich dann in falscher Sicherheit wiegen. Deshalb sind Präventionsmassnahmen in Betrieben, Institutionen und Organisationen, die mit Kindern arbeiten, zur Verhütung von Gewalt an Kindern trotz der Einführung eines Sonderprivatauszuges unabdingbar. Für viele Branchen und Organisationen ist es wichtig, die Präventionsmassnahmen zu institutionalisieren. Bund und Kantone müssen zum Schutz von Kindern auch durch finanzielle Mittel dazu beitragen und Präventionsangebote unterstützen.

Jugendstrafrecht, Artikel 16a JStG

Dass im Jugendstrafgesetz auf die Einführung eines zwingenden lebenslänglichen Tätigkeitsverbots für Minderjährige verzichtet wird, unterstützt Kinderschutz Schweiz. Das Jugendstrafgesetz regelt Sanktionen, welche gegenüber Personen zur Anwendung kommen, die vor Vollendung des 18. Altersjahres eine nach dem Strafgesetzbuch verfolgte Tat begangen haben. Artikel 16a JStG sieht bereits heute die Möglichkeit vor, im Einzelfall ein Tätigkeitsverbot auszusprechen. Es handelt sich dabei um ein Kann-Vorschrift. So wird berücksichtigt, dass die körperliche und persönliche Entwicklung von Minderjährigen noch im Gang ist und daher in der Regel begrenzte und flexible Massnahmen zielführend sind.

Geschützte Opfer

Artikel 123c BV verankert den Schutz von Kindern und abhängigen Personen vor Sexualstraftaten.

Der erläuternde Bericht befasst sich mit der Begrifflichkeit von Art 123c BV. Entgegen den Ausführungen des erläuternden Berichts zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (vgl. S. 14), ist mit dem Begriff "Kind" in jedem Fall jede Person bis zu ihrem 18. Lebensjahr gemeint. Hier geht es nicht um eine blosser Annahme, dass "es sich vermutlich um den Schutz der Minderjährigen" handelt. Die Schweiz hat das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes ratifiziert, welches in Artikel 1 festhält:

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Die Schweizerische Gesetzgebung kennt keine Ausnahme, wonach die Volljährigkeit früher eintreten könnte. Zu Recht hat die Schweiz diesbezüglich keinen Vorbehalt angebracht. Kindern steht aufgrund ihrer physischen und psychischen Entwicklung ein besonderer Schutz und besondere Rechte bis zur Erreichung des 18. Altersjahrs zu. Da die Definition hier zur Diskussion Anlass gab, schlägt Kinderschutz Schweiz vor, die Begriffsklärung in einer Fussnote vorzunehmen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Otto Wermuth
Geschäftsführer



Flavia Frei
Leiterin Geschäftsfeld Politik